

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Köllerbach

## **Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Grundschule Köllerbach**".  
Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden.  
Nach der Eintragung soll er den Zusatz "e.V." führen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Püttlingen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Köllerbach, der Jugendpflege und der Erziehung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Schule bei der Durchführung von kulturellen, sportlichen und gemeinschaftsfördernden Aktivitäten und bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln verwirklicht.  
Der Verein unterliegt keinen parteipolitischen oder religiösen Bindungen.

## **Artikel 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Artikel 4 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

## **Artikel 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Püttlingen als Sachkostenträger, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Grundschule Köllerbach zu verwenden hat.

## **Artikel 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austrittserklärung und durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

## **Artikel 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mindestjahresbeitrags. Dessen Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Den Mitgliedern wird die Teilnahme am Lastschriftverfahren empfohlen.

## **Artikel 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **Artikel 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) dem/der jeweiligen Schulleitersprecher/-in der Grundschule Köllerbach
- f) dem/der jeweiligen Schulleiter/-in der Grundschule Köllerbach
- g) und bis zu *acht* Beisitzern

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in und der/die Schriftführer/-in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu a) bis d) und g) erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **Artikel 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, zu denen durch den/die Vorsitzenden/-e oder den/die stellvertretenden/-e Vorsitzenden/-e schriftlich einzuladen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied hiergegen widerspricht.

*Vereinsintern sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam berechtigt bis zu 100,- Euro im Einzelfall zur Verfügung zu stellen.*

## **Artikel 11 Mitgliederversammlung**

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

## **Artikel 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
- Enlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mindestjahresbeiträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Vorschläge für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die Erreichung des Vereinszweckes.

### **Artikel 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.  
Püttlingen, den 16.06.2004

Geändert am 22.02.2011